

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1254-4/84

Wien, 1984 08 16

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

25 Beilagen

Dr. Ponzer
Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1254-4/84

Wien, 1984 08 16

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 810 026/6-V/4/84

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 18. Juni 1984 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Im Allgemeinen:

Die Bemühungen, aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen Verfahrensvereinfachungen und Begriffsverbesserungen vorzunehmen, werden sehr positiv beurteilt, auch wenn - wie zu zeigen sein wird - der Entwurf diese Zielsetzungen in der vorliegenden Fassung nicht immer erreicht.

Begrüßt werden insbesondere

- die Änderung des § 10 (Datensicherheitsmaßnahmen anstelle Betriebsordnung);
- die nach den §§ 12 Abs. 1 letzter Satz, 26 Abs. 1 letzter Satz und 27 Abs. 2 (Z 5, 15 und 16) mögliche zwischenzeitige Be-reinigung;
- die Klarstellung im Gebührenbereich (§§ 24 und 56 Abs. 1);

- 2 -

- die Änderungen im Bereich des internationalen Datenverkehrs einschließlich der Einführung der Standardübermittlungen und Standardüberlassungen.

Vermißt werden im Entwurf

- die Möglichkeit der breiteren Verwendung bestimmter Basisdaten (die Zusammenführung bestimmter Einwohnerdaten zu einer Einwohnerevidenz und ein - zumindest kleiner - Bereich freier Daten);
- die Zulassung von Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 5) auch für den öffentlichen Bereich.

Auf erhebliche Bedenken stoßen

- die Änderungen des bisherigen § 3 Z 8 (jetzt § 3 Z 7) und des § 8 DSG (mit Ausnahme der Änderung, die § 8 Abs. 1 neu bringt). Dies deshalb, weil die wesentliche Ausweitung der Übermittlungsbegriffe, insbesondere durch das Fallenlassen des Aufgabengebiets sowie die zusätzlichen Registrierungserfordernisse im öffentlichen Bereich der Stadt Wien weitere Erschwernisse und Verwaltungsaufwand bringen würde;
- die Untersagung der Datenverarbeitung mit Bescheid (§ 23a Abs. 2) für die Gebietskörperschaften;
- die durch die Sach- und Rechtslage nicht erforderlichen definitorischen Änderungen im Bereich der Rollenverteilung (Definitionen von Auftraggeber und Dienstleister; Entfall des Begriffes des Verarbeiters), die nicht Erleichterungen oder Problemlösungen bringen, sondern in bestimmten Fällen (unbeabsichtigt) die Heranziehung von Dienstleistern, die nicht dem öffentlichen Bereich angehören, unmöglich machen würden;

- die ersatzlose Streichung des § 51 Abs. 2, in dem die Regelung für die mittelbare Bundesverwaltung getroffen und die organisatorische Interpretation des DSG verankert ist.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I Z 1 (Legaldefinitionen des § 3 und Umfang des Datenschutzes)

§ 3 Z 1 Daten:

Abgesehen von der Herausnahme der Umschreibung des Betroffenen sollte der bisherige Text beibehalten werden, da sowohl die Unterscheidung zwischen gespeicherten Angaben und daraus abgeleiteten Informationen als auch die "Speicherung" auf einem "Datenträger" notwendige Abgrenzungs- und Definitionselemente sind.

§ 3 Z 7 (neu) Übermittlung von Daten:

Die bisherige Definition sollte beibehalten werden. Demnach wäre erforderlich

- die Wiedereinfügung der Voraussetzung "verarbeitete" Daten,
- die Wiederaufnahme des "Aufgabengebietes" (anstelle von "Ermittlungszweck"), und
- die "Verknüpfung von Daten" statt "Verwendung für".

Das Aufgabengebiet ist zwar nicht im DSG definiert, aber in zahlreichen Datenschutzverordnungen umschrieben und daher durchaus bestimmbar.

§ 3 Z 6 Verarbeitung von Daten:

Die nach den Erläuterungen erhoffte Abgrenzung nach unten ist dadurch nicht erreicht; die Definition wird in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten ("tatsächlich vorgesehen") führen.

- 4 -

§ 3 Z 9 Verwendung von Daten:

Die Einführung dieses Begriffes anstelle des eingelebten Ausdruckes "automationsunterstützter Datenverkehr" erscheint u.a. deshalb problematisch, weil "verwenden" im Gegensatz zum gelgenden Text, der an einzelnen Stellen durchaus zwischen den einzelnen Phasen des Datenverkehrs unterscheidet, undifferenziert angewendet wird (vgl. § 10 Abs. 2 Z 2, in dem die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Verarbeitungsaufträge gebunden wird). Es sollte daher der bisherige Begriff und seine Bestandteile unterscheidbar beibehalten werden.

2. Zu Art. I Z 1, 6, 8 und 19 (Bereich der Rollenverteilung im Datenverkehr: Auftraggeber - Verarbeiter - Dienstleister):

Hier wird besonders deutlich, welche neuen Probleme durch den Versuch entstehen, inhaltliche Regelungen in den Definitionen des DSG unterzubringen. Die Möglichkeit der Vergabe von Dienstleistungen bestand auch ohne Dienstleisterdefinition schon bisher, die Rechtstellung des Dienstleisters wurde aus § 19 Abs. 1 abgeleitet, dessen Bestimmungen einen Bestandteil der Datenschutzverträge gem. § 13 DSG bildeten.

Betrachtet man die Regelungen der §§ 3 Z 3 Auftraggeber, 3 Z 4 Dienstleister, 13 und 19 "Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen", sowie die Aufhebung des § 51 "Gemeinsame Verarbeitung von Dienststellen desselben Verwaltungsbereiches" im Zusammenhang, zeigen sich folgende Hauptprobleme:

2.1 Auftraggeber und Dienstleister allgemein:

Im Zusammenhang der Z 3 und 4 des § 3 erhebt sich die Frage, was jemand ist, der sowohl für eigene Zwecke als auch im Rahmen eines Auftragsverhältnisses (dieselben) Daten verarbeitet (z.B. Konzernrechenzentrum), also weder Auftraggeber (Z 3) noch Dienstleister

(Z 4) sein kann. Liegt die Lösung darin, daß in Z 3 das Wort "auch" hinzugedacht wird ("auch für ausschließlich eigene Zwecke in Anspruch genommen wird"), also die Funktion des Auftraggebers vorgeht, so wäre dies in den Erläuternden Bemerkungen auszuführen.

Die Definition in Satz 1 läßt sonst auch offen, ob man sich nicht den Pflichten eines Auftraggebers dadurch entziehen kann, daß die Verfügungsgewalt über verwendete Daten nicht ausschließlich für eigene Zwecke in Anspruch genommen wird.

2.2 § 3 Z 3 zweiter Satz: Auftraggeber 2. Fall, "Gilt-Auftraggeber";

Der zweite Fall des Auftraggebers entspricht vor allem im öffentlichen Bereich keinem Bedürfnis der Praxis und dürfte zu Komplikationen führen. So kann es zu Schwierigkeiten führen, die Rollen der Dienstleister und Auftraggeber auseinanderzuhalten bzw. miteinander zu vereinbaren. Es ist z.B. nicht klar, ob angesichts der Legaldefinition des Dienstleisters Abs. 2 des § 19 noch verbindlich ist, wenn der Dienstleistende dadurch, daß er dem Betroffenen gegenüber als Beauftragter auftritt (2. Fall des § 3 Z 3), zum Auftraggeber wird. Dadurch, daß ein Dienstleister, der einem Betroffenen gegenüber offen als Beauftragter auftritt, als Auftraggeber gilt, würde die Weitergabe von Daten, die dieser Beauftragte für seine Tätigkeit benötigt, zur Übermittlung. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zur Übermittlung wäre aber angesichts der derzeitigen Fassung des § 7 Abs. 2 DSG die Beauftragung von Privaten durch Gebietskörperschaften künftig hin unzulässig. Das erweist sich als untragbares Ergebnis.

Da im öffentlichen Bereich die in den Erläuternden Bemerkungen für die Einführung des "Gilt-Auftraggebers" angeführten Gründe nicht zutreffen und außerdem die vorangeführten Probleme auftreten,

- 6 -

wäre die Anwendung des Auftraggebers 2. Fall im öffentlichen Bereich auszuschließen. Satz 2 hätte somit zu lauten: "Bedient sich ein nicht den Bestimmungen der §§ 4 und 5 unterliegender Rechtsträger jedoch eines Beauftragten". Falls der Auftraggeber 2. Fall nicht zur Gänze entfällt, wäre wegen möglicher Kollisionen zwischen in Frage kommenden Auftraggeber gemäß Satz 1 und Satz 2 klarzustellen: "... gilt nur dieser als Auftraggeber."

Weiters wäre zur Präzisierung der Voraussetzungen der Auftraggebereigenschaft "falls" statt "soweit (er Betroffenen gegenüber als Beauftragter auftritt...)" zu setzen.

2.3 Gemeinsame Datenverarbeitung:

Wie die Datenschutzverordnungen der Bundesländer zeigen, nehmen die Länder entgegen der Auffassung der Erläuternden Bemerkungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechend dem § 51 Abs. 2 die Auftraggebereigenschaft bei einheitlicher Datenverarbeitung in Anspruch. Die Beibehaltung der Regelung des § 51 Abs. 2 erscheint daher unbedingt erforderlich.

2.4 Sonstige Probleme:

§ 13 Abs. 2: Angesichts der weiten Fassung der Dienstleistung, wobei der Zusammenhang mit automationsunterstützter Datenverarbeitung beim Auftraggeber teilweise verlorengegangen zu sein scheint, würde eine der Auftragsvergabe vorangehende Anzeige den Verwaltungsvollzug behindern. Da die Neufassung des § 13 Abs. 2 für den Bereich der Länder eine Verschärfung gegenüber dem derzeitigen Gesetzesstand bedeuten würde, wäre das Wort "beabsichtigte" vor "Heranziehung" zu streichen.

§ 19 Abs. 1: Statt "vor Vertragsabschluß" wäre "vorher" zu setzen, da ein Vertrag ja nicht mehr obligatorisch sein wird.

3. Zu Art. I Z 3, 11, 12, 13, 14, 18, 20 (Meldung, Registrierung einschließlich Registrierungsverfahren und Datenverarbeitungsregister):

Hier sind einige Korrekturen erforderlich:

In § 8 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Z 4 ist die Zuordnung von Betroffenenkreisen und Datenarten umzukehren wie folgt: "die Betroffenenkreise und die zugehörigen Datenarten".

Die Zitierung in § 23 Abs. 1 wäre von Abs. 4 auf Abs. 5 richtig-zustellen.

Die Möglichkeit von "Standardverarbeitungen" wäre auch für den öffentlichen Bereich vorzusehen.

Im § 23a Abs. 1 letzter Satz (der wegen § 8 Abs. 4 auch im öffentlichen Bereich gilt) wäre aus der Formulierung "... gemeldete Rechtsgrundlagen des Auftraggebers" zu streichen: "des Auftraggebers".

Im § 23b Abs. 6 wäre "Datenschutzkommision" durch "Datenschutzrat" (wie bisher) zu ersetzen.

In § 23a Abs. 2 (Mängelrügeverfahren) wäre für den öffentlichen Bereich eine Ausnahme von der Untersagung der Weiterführung einer Datenverarbeitung durch Bescheid der Datenschutzkommision zu schaffen.

4. Zu Art. I Z 11 und 18 (Führung der Registernummer; Strafbarkeit):

§ 50 Abs. 1 letzter Halbsatz hätte zu lauten: "... oder wer Daten entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 übermittelt

- 8 -

oder Betroffenen mitteilt."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat